



Förderprogramm „Lebensmittelrettung“

Förderrichtlinie der Stadt Köln zur Gewährung von Zuschüssen zur Vermeidung und Umnutzung von Lebensmittelüberschüssen Projekte 2024

**Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln**

Stand: 16. September 2024



1. Allgemeine Voraussetzung für Zuwendungen aus dem Fördertopf für investive Anschaffungen zur Vermeidung und Umnutzung von Lebensmittelüberschüssen 2024

- 1.1 Die zu fördernde investive Anschaffung unterstützt dem Gemeinwohl dienende Projekte im städtischen Interesse zur Vermeidung und Umnutzung von Lebensmittelüber-schüssen (z. B. Tafeln, Essensrettern) oder zur direkteren Vermarktung zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern*innen und Verbrauchern*innen (z. B. Marktschwärmern). Sie entspricht somit den Anforderungen des Ratsbeschlusses vom 04.06.2020 zur Ernährungsstrategie für Köln und Umgebung. (Beschluss „Ernährungsstrategie für Köln und Umgebung“; Rat vom 18.06.2020; https://buergerinfo.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=89588).
- 1.2 Die zu fördernde investive Anschaffung wird mit einem Eigenmittelanteil von mindestens 20 % finanziert.
- 1.3 Es werden vorrangig gemeinnützige Zwecke verfolgt und ohne eine finanzielle Unterstützung wäre die Umsetzung nicht möglich.
- 1.4 Die geplante Anschaffung und die damit verbundene Maßnahme wird in Form einer Projektbeschreibung detailliert und schlüssig dargestellt sowie begründet.
- 1.5 Das Projekt, für das die Anschaffung erfolgen wird, ist im Stadtgebiet der Stadt Köln angesiedelt und kommt den Bürger*innen der Stadt Köln zugute.
- 1.6 Mittel werden für kleinere investive Anschaffungen gemäß Punkt 3.1 dieser Förderrichtlinie im Rahmen verschiedener Formen von den unter 1.1 genannten Projekten bereitgestellt.
- 1.7 Bei der Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel, werden Anschaffungen für Projekte zur Stärkung sozialstrukturschwacher Räume im Kölner Stadtgebiet bevorzugt.
- 1.8 Es werden ausschließlich Anschaffungen von juristischen Personen gefördert, die nach EU-Recht als Lebensmittelunternehmen gelten und die damit verbundenen lebensmittelrechtlichen Vorgaben erfüllen müssen. Lebensmittelunternehmen im EU-rechtlichen Sinn sind auch (gemeinnützige) Organisationen, die Lebensmittel verteilen sowie Privatpersonen, die regelmäßig und in einer strukturierten Weise Lebensmittel weitergeben. Die Anschaffungen gehen grundsätzlich in das Eigentum der Fördermittelempfängerin/des Fördermittelempfängers über. Sie sind von der Fördermittelempfängerin/dem Fördermittelempfänger für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren im Sinne des Förderzwecks zu nutzen.
- 1.9 Die Antragsstellenden stellen die Berücksichtigung der durch die EU-Leitlinien für Lebensmittelpenden und den Leitfaden für die Weitergabe von Lebensmitteln des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) definierten Rahmenbedingungen (siehe Anlagen 2 und 3 zur Beschlussvorlage 2365/2024: https://buergerinfo.stadt-koeln.de/vo0050.asp?_kvonr=122654) sicher.



2. Antragstellung

2.1 Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass die Bestimmungen des Lebensmittelrechtes durch die Antragstellenden eingehalten werden.

2.2 Der Antrag enthält eine Beschreibung der Antragsteller*innen, eine umfassende Darstellung des Vorhabens und der Zielsetzung, eine dezidierte Begründung für die beabsichtigte investive Anschaffung und einen gesonderten, detaillierten Preisvergleich von Angeboten zu in Frage kommenden Produkten.

Im Rahmen dieser Beschreibung sind folgende Angaben vorzunehmen:

- a. Welchem Zweck dient das Projekt für das die Anschaffung benötigt wird?
- b. Was genau soll mit den Lebensmittelüberschüssen bzw. Lebensmitteln passieren? Hierzu muss eine detaillierte Beschreibung vorgelegt werden, aus der ersichtlich ist, welche Lebensmittelüberschüsse bzw. Lebensmittel woher und von wem bezogen werden, wie diese transportiert werden, wie und wo sie abgegeben werden und ob diese weiterbearbeitet werden.
- c. Welcher Tätigkeit bzw. welchem Prozessschritt kommt die Anschaffung konkret zu Gute? Hierzu ist eine schematische Darstellung der einzelnen Prozessschritte innerhalb des Projektes vorzulegen. Aus dieser Darstellung muss auch ersichtlich sein, bei welchem dieser Prozessschritte die Anschaffung zum Einsatz kommt.

Die Anträge sind ab 30. September 2024 bis 25. November 2024 per eMail einzureichen an:

lebensmittelrettung@stadt-koeln.de , Betreff: Antrag Förderung Lebensmittelrettung

3. Was wird gefördert?

Förderfähig sind:

- (1) Beschaffung von unter lebensmittelhygienischen Gesichtspunkten geeigneten und lebensmittelrechtlich zugelassenen Gerätschaften für Lagerung, Transport, Auslage und Weiterverarbeitung bzw. Veredelung von erfassten Lebensmitteln. Im Falle von elektrischen Gerätschaften müssen diese mit der Energieeffizienzklasse A oder wenigstens B des aktuellen EU-Energielabels ausgezeichnet sein (basierend auf der EU Rahmen-Verordnung 2017/1369 in Verbindung mit den nach Produktgruppen differenzierten jeweiligen delegierten Verordnungen; z. B. bei Kühlschränken die delegierte EU-Verordnung 2019/2016). Die europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) bietet eine Möglichkeit, sich einen Überblick über Produkte und Leistungsstufen zu verschaffen (siehe <https://eprel.ec.europa.eu/screen/home>).
- (2) Beschaffung, Entwicklung und Nutzung IT-gestützter Lösungen zur Verwertung von Lebensmittelresten sowie zur direkteren Vermarktung zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern*innen und Verbrauchern*innen, wie z. B. von entsprechenden APPs.



- (3) Kosten für ggf. notwendige Versicherungen der beabsichtigten Beschaffungen.

4. Doppelförderung / Überfinanzierung

Der förderfähige Anteil des gleichen Projektes darf nicht von mehreren Fördermittelgebern*innen bzw. Dienststellen der Stadt Köln gefördert werden (Verbot der Doppelförderung). Nicht ausgeschlossen ist, dass mehrere Fördermittelgeber*innen oder Förderprogramme der Stadt Köln und ihrer Beteiligungen ein Projekt unterstützen, wenn sichergestellt ist, dass der Eigenanteil von 20 Prozent nicht unterschritten wird und eine Übereinkunft zwischen den beteiligten Fördermittelgeber*innen besteht.

5. Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind:

- a) Personalkosten, Mietkosten für Räumlichkeiten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Druckkosten Flyer), Notargebühren, o.ä.,
- b) Anschaffungen für Projekte, bei denen die juristische Haftbarkeit für das Projekt und den Einsatz der jeweiligen Anschaffung nicht hinreichend genau bestimmt ist.

6. Bewilligung

6.1 Gefördert werden investive Anschaffungen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 5.000 € (brutto) pro Projekt. Der Zuschuss beträgt 80 % der förderfähigen Kosten (entspricht maximal 4.000 € auszahlbarer Förderbetrag). Die entsprechende Förderung wird als Festbetrag, der nicht veränderbar ist, gewährt.

6.2 Über die Bewilligung entscheiden Vertreter*innen des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes.

6.3 Der Bewilligungszeitraum umfasst ein Jahr, innerhalb dieses Jahres müssen die Mittel verwendet werden.

6.4 Dem Bewilligungsschreiben ist ein Formular zur Mittelanforderung angehängt, das ausgefüllt an das Umwelt- und Verbraucherschutzamt zurückgeschickt wird, woraufhin die Auszahlung veranlasst werden kann.

6.5 Für die mit diesen Mitteln getätigten Ausgaben muss innerhalb von 2 Monaten nach dem Bewilligungszeitraum ein Verwendungsnachweis erbracht werden.



7. Mitteilungspflichten

Der / die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Vorhaben ergeben. Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- a) das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- b) der Förderzweck bzw. das geförderte Projekt entgegen des Antrages geändert wird,
- c) der / die Zuwendungsempfänger*in seine / ihre Tätigkeit einstellt, die Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern,
- d) die Fördermittel nicht verbraucht werden oder sich die Finanzierung ändert (dies umfasst auch den Fall das Mittel von Dritten hinzukommen),
- e) die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb eines Jahres nach Auszahlung verbraucht werden können.

8. Rückforderung von Zuschüssen

Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn das Projekt nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurde, die Mittel entgegen der Angaben im Projektantrag verwendet wurden oder sich nach der Durchführung des Projektes Umstände herausstellen, die eine Bezuschussung von vorneherein ausgeschlossen hätten. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird. Nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes zweckmäßig verbrauchte bzw. verwendete Mittel oder überschüssige Zuwendungen aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung sind zurückzuzahlen. Rückforderungen auf die zur Anschaffung bereitgestellten Gelder können seitens der Verwaltung auch geltend gemacht werden, sofern der Verwendungsnachweis gemäß Punkt 9 dieser Förderrichtlinie von den dort genannten Kriterien abweicht. Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Köln innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

9. Verwendungsnachweis

9.1 Für jede mit den Fördermitteln getätigte Ausgabe muss eine Quittung, Beleg, Rechnung (Kopie reicht aus) eingereicht werden. Zudem muss eine tabellarische Übersicht über die einzelnen Ausgaben beigebracht werden (Belegliste). Zudem sind alle Unterlagen und Nachweise (Belege und Zahlungsnachweise) 10 Jahre durch den / die Zahlungsempfänger*in aufzubewahren und der Stadt Köln auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

9.2 Grundsätzlich haben die Ausgaben der im Antrag erfolgten Kostenaufstellung zu entsprechen. Kleinstbeträge bis 50 € dürfen - wenn projektgebunden - auch vom Antrag abweichend verwendet werden, solang auch hier eine Quittung/Beleg/Rechnung als Nachweis beigebracht wird. Änderungen oberhalb der Kleinstbetragsgrenze sind grundsätzlich möglich, müssen aber schriftlich beantragt



werden und dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des Fördermittelgebers vorgenommen werden.

9.3 Alle Ausgaben dürfen nur innerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt werden. Belege, die auf den Zeitraum davor oder danach datiert sind, werden nicht anerkannt.

9.4 Gegenstand des Verwendungsnachweises ist auch ein kurzer Sachbericht, in dem der Vollzug der Maßnahme und die Verwendung der Fördermittel dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß dem Förderantrag und Bewilligungsbescheid – erreicht worden ist.

9.5 Weicht der Verwendungsnachweis von den hier genannten Kriterien ab, können seitens der Verwaltung Rückforderungen auf die zur Anschaffung bereitgestellten Gelder geltend gemacht werden.

10. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Köln zulässt bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

11. Hinweis auf die Förderung im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der / die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung der Stadt Köln hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (zum Beispiel bei Veranstaltungen, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakaten, Rundfunk und Fernsehen, Online Medien oder Internet).

12. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt nach politischer Freigabe durch den Ausschuss Klima, Umwelt und Grün am 12.9.2024 in Kraft.